

Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falknerei
Greifvogelzucht und
Greifvogelkunde e.V.,
dem DJV angeschlossen,
gem. § 26 BNatSchG
vom BMLF anerkannt.



Anhörungsverfahren gem. §79 GO ThL

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 6/6959-

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitglieder des
Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten,

der Deutsche Falken Orden – LV Thüringen vertritt in dem ergänzenden,
schriftlichen Anhörungsverfahren folgenden Standpunkt:

Am 06.06.2019 bekamen wir, zusammen mit ausgewählten Verbänden die
Möglichkeit, unsere Bedenken und Anmerkungen zu der geplanten
Gesetzesänderung darzulegen. Leider ist es uns Falknern nicht gelungen, die
Bedeutsamkeit eines praktikablen Jagdgesetzes für die Erhaltung eines
immateriellen Kulturerbes der Menschheit in Thüringen hervorzuheben.

Die Basis der Falknerei ist seit 4000 Jahren die Jagd auf Niederwild!

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage der Falknerei
eben diese Basis zu entziehen.

Wir verstehen die Jagd nicht als Auftragstötungen bei drohenden finanziellen
Verlusten. Wir verstehen die Jagd als Kulturgut welches, einen den
landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen
und gesunden Wildbestand zum Ziel hat (§ 1 BJagdG).

Wir teilen ausnahmslos die Standpunkte des LJV! In, für die Falknerei besonders
relevanten Punkten, möchten wir ergänzende Anmerkungen äußern. Aus
Gründen der Vereinfachung möchten wir, bei entsprechenden Stellen Bezug auf
Änderungsvorschlägen einzelner Fraktionen nehmen

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX

 Immaterielles
Kulturerbe
Wahren. Können. Weitergeben.
Falknerei

Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falkerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 50 BNatSchG
vom BFLF anerkannt.



Artikel 1

Nr.18 - § 21 - Änderungsvorschlag DFO

Zu § 21

Wir beantragen die Einfügung:

(5) Vogelarten, die durch die Europäische Kommission in der Liste invasiver Tierarten aufgelistet sind, unterliegen der Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen (Thüringer Jagdzeitenverordnung- ThürJagdVO). Für sie gilt § 21 Abs. 3 Satz 1 nicht. Eine Hegeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ergibt sich für sie nicht. (analog Antrag AFD)

Nr.20 - § 23 - Änderungsvorschlag DFO

Zu § 23

Wir beantragen die Streichung des Passus: „... und soweit nach dem **Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium**“
(Beibehaltung der alten Formulierung)

Begründung:

Hier trifft das BNatSchG, die Anwendungshilfen des BFN / LANA eindeutige Aussagen.

BNatSchG § 37(2) Aufgaben des Artenschutzes

Vorbehaltlich Jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (auch FFH Richtlinie) aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX

 **Immaterielles
Kulturerbe**
Wissen. Können. Weitergeben.
Falknerei

Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falkerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 59 BNatSchG
vom BfLF anerkannt.



Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA)

2. Kapitel

Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht

Auch das BJagdG und die BWildSchV enthalten artenschutzrechtliche Bestimmungen, die insbesondere auch der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen. Nach der Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen unberührt und finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften keine Regelungen zum Schutz dieser Arten bestehen. Es gilt also der Grundsatz der Spezialität. Auch landesjagd- oder landesfischereirechtliche Regelungen gehen den Vorgaben des 5. Kapitels (= Allgemeine Schutzbestimmungen) vor.

6.2.1. Zulässige Jagdausübung

Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturschutz- und Jagdrecht ergibt sich für A-Arten, die gleichzeitig dem Bundesjagdgesetz unterliegen (Luchs, Wildkatze, Fischotter, Großtrappe, Turteltaube, Knäkente, Moorente und die heimischen Greifvögel). Nach § 37 Abs. 2 BNatSchG finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege dieser Arten bestehen. Es gilt der Grundsatz der Spezialität. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote finden somit bei einer zulässigen Jagdausübung auf Wild mit einer Jagdzeit oder kraft jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit keine Anwendung. Wird z.B. von der zuständigen Jagdbehörde auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 oder 4 BJagdG i. V. m. dem jeweiligen Landesrecht eine Ausnahme zur

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX

 **Immaterielles
Kulturerbe**
Wissen. Können. Weitergeben.
Falknerei

Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falkerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 89 BNatSchG
vom BMLF anerkannt.



Entnahme eines Habicht-Ästlings oder - Nestlings erteilt, ist daneben keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

7.2.4. Zulässige Jagdausübung

Für A-Arten, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel), gilt der Grundsatz der Spezialität (siehe Kap. 6.2.1). Die artenschutzrechtlichen Besitzverbote haben daher bei der Inbesitznahme von Wild im Rahmen der zulässigen Jagdausübung (bei Jagdzeit oder mit jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit) oder der Aneignung von Fallwild keine Gültigkeit (siehe Kap. 2.1 - Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht).

Der Wissenschaftliche dienst des Bundestages vertritt dazu folgende Auffassung:

Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte das Jagd- und das Naturschutzrecht als getrennte Rechtskreise aufrechterhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst.

Die strikte Trennung von Jagdwesen und Naturschutzrecht führt zum Prinzip der Spezialität des Jagdrechts gegenüber dem Naturschutzrecht bei den sogenannten Doppelrechtlern, also bei Tieren, die sowohl dem Artenschutz als auch dem Jagdrecht unterliegen. So geht das Jagdrecht als Spezialrecht dem Artenschutzrecht vor, soweit es Bestimmungen zum Schutz der Art enthält. Nur wenn dies nicht der Fall ist, greift das Artenschutzrecht.

Die Überlagerungsprobleme zwischen Jagd- und Naturschutzrecht

*(insbesondere im naturschutzrechtlichen und jagdrechtlichen
Artenschutz), etwa im Hinblick auf Tötungs- und Aneignungsverbote*

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX



Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falknerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e. V.,
dem DJV angeschlossen,
gem. § 69 BNatSchG
vom BBLF anerkannt.



*besonders geschützter Arten, zwingen nicht zu einer einheitlichen
Gesetzgebungskompetenz. Im Übrigen gibt es zahlreiche andere
Überlagerungsprobleme (z. B. mit dem Tierschutzrecht oder dem
Zivilrecht). Auch daraus folgt nicht die Notwendigkeit einer einheitlichen
Zuständigkeit*

Diese Regelung verstößt gegen das Tierschutzgesetz und § 29 TjagdG!
Nach dem Tierschutzgesetz ist Jedermann befugt, krankes Wild aufzunehmen
um ihm Schmerzen und Leiden zu ersparen. Ihm Pflege und ärztliche Versorgung
zukommen zu lassen.

Uns Jägern soll dies abgesprochen werden?

Die Absurdität wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass wir Jäger;
Enten, Gänse, Krähen, Elstern und weitere besonders geschützte Arten erlegen
dürfen. Bei der Aufnahme von kranken Exemplaren es jedoch einer gesonderten
Erlaubnis bedarf. Die Pflege und Rehabilitation von Greifvögeln durch Falkner
wäre auch in Frage gestellt.

Nr.24 - § 29 - Änderungsvorschlag DFO

Zu § 29 Abs.3 Nr.6 (Totschlagfallen)

Wir beantragen die Streichung: **§29 Abs. 3 Nr. 6 zu streichen**
(analog Antrag CDU + AFD)

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX



Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falknerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 88 BNatSchG
vom BMLF anerkannt.



Nr.25 - § 30 - Änderungsvorschlag DFO

Zu § 30 Abs.2

Wir beantragen die Änderung in: **Treibjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der das Wild durch, sonstige Hilfspersonen unter Einsatz von Hunden den Schützen zugetrieben wird**

(analog Antrag DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/
DIE GRÜNEN))

Nr.28 - § 33 - Änderungsvorschlag DFO

§33

Wir beantragen die Streichung der Textpassage: **„...oder die Liste einzuschränken, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;** (analog Antrag CDU)

Auch eine Streichung §33 (1) 1. Wäre denkbar. (analog Antrag AFD)

Begründung:

§2 BJagdGes

Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.
Eine Einschränkung der jagdbaren Arten durch die Länder sieht das BJagdGes nicht vor!

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX



Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falknerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 89 BNatSchG
vom BfLF anerkannt.



Zum Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde ist unser Standpunkt analog zu § 23.

Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte das Jagd- und das Naturschutzrecht als getrennte Rechtskreise aufrechterhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst.

Auch hier werden Rechtskreise durchbrochen. Durch das Einvernehmen wird der Vorbehalt jagdlicher Vorschriften ausgehebelt.

Die Bezeichnung streng oder besonders geschützt betrifft 75 der 97 Tierarten die dem Jagdrecht unterliegen. Darunter das gesamte Federwild (gut 70 Arten).

Auch der Fasan, welcher zur Zahlung von Wildschaden verpflichtet, ist besonders geschützt.

Mit den hunderten von Tierarten, welche ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegen, sind für die Naturschutzbehörden genügend Herausforderungen zu meistern (Bsp. Kiebitz 1996-2016 Rückgang 88%).

Wir Jäger können, auf der Grundlage eines vernünftigen, praxisnahen Jagdgesetzes durchaus in Eigenverantwortung Tierarten managen, schützen und in ihrem Bestand sichern. (Bsp. Wanderfalke!)

Nr.36 - § 42 – Änderungsvorschlag DFO

§ 42 (1)2.

Wir beantragen: **Beibehaltung der alten Regelung**
(analog Antrag CDU)

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX



Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falkerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.
dem DJV angeschlossen,
gem. § 89 BfArztG
vom BfLF anerkannt.



Begründung: Keiner schießt gerne Hunde!!!

Nach der neuen Regelung wäre eine ggf. notwendige Entnahme von Hunden auf Grund der bürokratischen Verfahrensweise zeitlich nicht möglich. Vorausgesetzt ein Vertreter der unteren Jagdbehörde ist bereit, eine Entscheidung zur Entnahme des Hundes zu treffen.

Die Ausweitung der „Schutzzone“ für Katzen auf 500m ist aus Artenschutzgründen keinesfalls hinzunehmen. Ein Prädationseinfluss von Katzen auf die heimische Fauna ist unbestritten.

Für uns wäre ein praktikabler Lösungsansatz, bei der Beibehaltung der alten Regelung, jene Katzen zu schonen, welche durch ein Halsband gekennzeichnet sind. Zusätzlich sollte an dem Halsband ein Glöckchen oder ein CatBib angebracht sein. Dies reduziert den Jagderfolg zwischen 31%-50%.

1.§ 56 Abs. 1 Nr. 3 g) analog LJV

g) nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, verwendet

2.§ 56 Abs. 1 Nr. 6 c) - analog LJV

3.§ 56 Abs. 1 Nr. 7

- 1. Ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten wildernden Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt und solche erlegt oder streunende, gekennzeichnete Katzen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt bejagt**

Artikel 2 – Streichung (analog Antrag und Begründung AFD)

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX



Deutscher Falkenorden

Landesverband Thüringen

Bund für Falknerei
Greifvogelschutz und
Greifvogelkunde e.V.,
dem DJV angeschlossen,
gem. § 69 BNatSchG
vom BBLF anerkannt.



Zusammenfassung

Wir Falkner vertreten eine der natürlichsten Jagdformen.

Wir können auf eine ca. 4000 Jahre alte Tradition zurückblicken.

Aus diesem Grund wurde die Falknerei am 01.12.2016 in die repräsentative Liste des immateriellen Weltkulturerbes aufgenommen.

Damit hat der Staat und auch der Freistaat Thüringen die Verpflichtung eingegangen, die Falknerei zu schützen und zu fördern.

Die Falknerei, „steht und fällt“ mit der Jagd auf Niederwild!

Bei den Änderungen in dem § 23 und § 33 geht es ausschließlich darum, dem Jäger, seine Zuständigkeit für das Niederwild zu beschneiden.

Ungeachtet des BNatSchG und des BJagdG soll, aus rein ideologischen Beweggründen, dem Großteil des Wildes sein jagdrechtlicher Artenschutz genommen werden.

Dabei werden bewusst Verstöße gegen das Tierschutzgesetz in Kauf genommen. Das Bundesverfassungsgericht urteilte am 05.11.1980:

Die Beizjagd ist eine Erscheinungsform des Grundrechts und hat ein Anrecht auf die Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Grundgesetz)

Mit der Reduzierung oder gar Entnahme der Niederwildarten aus dem Jagdrecht wird der Falknerei die Möglichkeit zur Entfaltung genommen.

Infolgedessen lehnt der DFO- LV Thüringen den vorliegenden Gesetzentwurf ab!

Commerzbank Ilmenau
Konto Nr. DE 63 8204 0000 0506 761600
BIC COADFFXXX

